

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum	Aktenzeichen
12.11.2010	2.0.7

**Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)**  
**hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**  
**Ihr Zeichen: Drs. 5/1566 – A6.1/Ruft**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung der oben genannten Landtagsdrucksache 5/1566 und die Einbeziehung in das mündliche Anhörungsverfahren bedanken wir uns namens der evangelischen Kirchen in Thüringen und der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ganz herzlich. Den Termin zur mündlichen Anhörung am 17.11.2010 wird Herr Kirchenrat Marco Eberl in Vertretung des geschäftsführenden Beauftragten der evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung sowie in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland wahrnehmen.

Die evangelischen Kirchen selbst, die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie zahlreiche im Evangelischen Schulwerk in Mitteldeutschland durch Mitgliedschaft verbundene freie evangelische Schulträger betreiben auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen evangelische bzw. kirchliche Schulen unterschiedlicher Schularten. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft diese Schulen in freier Trägerschaft empfindlich in ihrem Bestand.

#### I.

Im Hinblick auf den Ende August diesen Jahres der Evangelischen Kirche zur Stellungnahme vorgelegenen früheren Entwurf des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) enthält die Landtagsdrucksache 5/1566 nunmehr einige begrüßenswerte Weiterentwicklungen und Neuregelungen. Insbesondere sind hier zu benennen:

1. die Klarstellung in § 4 Absatz 1 Satz 5, dass weder die Herkunft noch das Geschlecht des jungen Menschen noch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern für den Zugang zu einer Ersatzschule bestimmend sein dürfen;

2. die Definition der im Rahmen der Ganztagsbetreuung einsetzbaren pädagogischen Fachkräfte in § 4 Absatz 4 Satz 3 in Anlehnung an die in § 14 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) aufgeführten Berufsbilder;
3. die Zusicherung einer Bescheidung des Antrags auf Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft bis sechs Wochen vor dem geplanten Betriebsbeginn, wenn die antragsbegründenden Unterlagen spätestens drei Monate vor dem geplanten Betriebsbeginn der Genehmigungsbehörde vorliegen (§ 5 Absatz 5 Satz 3);
4. die Streichung der gebührenpflichtigen Externenprüfung von Schülerinnen und Schülern der (noch) nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen im nunmehrigen § 7;
5. die Benennung der wichtigsten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Schule in freier Trägerschaft in § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3;
6. die Stärkung der Verantwortung staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft, in dem gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 das Staatliche Schulamt den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt, ohne die komplette Zusammensetzung der Prüfungskommission festlegen zu müssen;
7. die Möglichkeit der Abkürzung der Wartezeit bis zur Gewährung von staatlicher Finanzhilfe für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft um bis zu zwei Jahre, wenn die schriftliche Einverständniserklärung des zuständigen staatlichen Schulträgers vorgelegt werden kann (§ 17 Absatz 4);
8. die Fortgeltung der besonderen Finanzhilferegelung für freie Schulen im Aufbau (§ 18 Absatz 10);
9. die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung zur Schülerspeisung in § 22 Absatz 2.

Allerdings wäre eine Prüfung des Gesetzgebers dahingehend wünschenswert, ob zur Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten der Schülerinnen und Schüler in Thüringen zur Entlastung der Elternhäuser und auch zur Stärkung des Ganztagsangebots zukünftig die Schülerspeisung durch Streichung der Wörter „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ in § 7 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) wieder uneingeschränkt vom Land bezuschusst werden soll.

## II.

Die Evangelische Kirche und die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland sehen sich jedoch hinsichtlich zahlreicher Regelungen der Landtagsdrucksache 5/1566 zu folgenden Problemanzeigen veranlasst:

### Zu § 2 Absatz 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 - Qualitätssiegel „Oberschule“ für Regelschulen:

Schulen in freier Trägerschaft müssen eine die Zugehörigkeit zu einer Schulart erkennbare Bezeichnung führen, die zugleich eine Verwechslung mit staatlichen Schulen ausschließt. Für die Zuordnung zur Schulart und zur Schulform sind die Festlegungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) maßgeblich.

Das noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - Landtagsdrucksache 5/1561 sieht in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 Satz 4 ThürSchulG), Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Absatz 2a ThürSchulG) und Buchstabe b (§ 6 Absatz 5a ThürSchulG) sowie Nummer 15 Buchstabe b) aa (§ 38 Absatz 5 Nummer 2 ThürSchulG) die Verleihung des Qualitätssiegels „Oberschule“ an staatliche Regelschulen auf Antrag des Schulträgers nach vorangegangener Beschlussfassung durch die Schulkonferenz vor. Als Voraussetzung für die Verleihung des Qualitätssiegels benennt die Landtagsdrucksache 5/1561 die Gestaltung der individuellen Abschlussphase mit den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Qualitätskriterien durch die Regelschule.

Freie Regelschulen bemühen sich seit vielen Jahren um die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Erlangung eines Hauptschulabschlusses bzw. Qualifizierenden Hauptschulabschlusses zur Stärkung ihrer Ausbildungsfähigkeit. Schulkonzepte von Regelschulen in freier Trägerschaft geben hierüber Auskunft. Dürften lediglich staatliche Regelschulen das Qualitätssiegel „Oberschule“ führen, würde dies Schülerinnen und Schüler der freien Regelschulen, deren Eltern und Lehrkräfte erheblich irritieren. Es entstünde der Eindruck, dass trotz einer mindestens gleichwertigen Förderung an einer Regelschule in freier Trägerschaft die staatliche Regelschule aufgrund des Etiketts „Oberschule“ die „höherwertige Schule“ darstellt. Die Autonomie der freien Regelschulträger wäre erheblich tangiert.

Mangels Regelung der Verleihung des Qualitätssiegels „Oberschule“ an Regelschulen in freier Trägerschaft in der Landtagsdrucksache 5/1566 fordert die Evangelische Kirche aus Gründen der Gleichbehandlung, im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) an geeigneter Stelle unter Benennung der Voraussetzungen die Möglichkeit der Verleihung des Qualitätssiegels „Oberschule“ auf Antrag des freien Schulträgers an Regelschulen in freier Trägerschaft vorzusehen.

#### Zu § 4 Absatz 1 Satz 4 - Wahrung der Gleichwertigkeit:

Abweichungen in der Lehr- und Unterrichtsmethode, in den Lehrinhalten und der Organisation des Unterrichts sollen an Schulen in freier Trägerschaft möglich sein, „soweit nicht die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Anforderungen der staatlichen Schulen beeinträchtigt wird“.

Zur Beseitigung einer unglücklichen Formulierung sollte der letzte Halbsatz von § 4 Absatz 1 Satz 4 wie folgt lauten:

„..., soweit die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Anforderungen vergleichbarer staatlicher Schulen gewahrt bleibt.“

#### Zu § 5 Absatz 9 - Unvorhersehbare kurzfristige Vertretungsfälle:

Die Genehmigungs- und Anzeigefristen betreffend den Einsatz von Lehrkräften, die nicht über eine schulartspezifische Ausbildung verfügen, erweisen sich in Fällen nicht vom freien Schulträger vorhersehbarer Vertretungserfordernisse - beispielsweise wegen plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalls der Fachlehrkraft - als kaum haltbar. Wünschenswert wäre eine Klarstellung dahingehend, dass der kurzfristige vertretungsweise Einsatz von Lehrkräften ohne schulartspezifische Ausbildung

in Fällen einer unvorhersehbaren Verhinderung einer genehmigten oder angezeigten Fachlehrkraft zumindest für den Zeitraum bis zur Organisation einer ordnungsgemäßen Abdeckung des Fachunterrichts durch eine zugelassene Lehrkraft als genehmigt gilt.

Daher wird vorgeschlagen, in § 5 Absatz 9 nach Satz 2 folgenden neuen Satz 3 einzufügen:  
„Für einen Zeitraum von längstens sechs Wochen gilt eine kurzfristig erforderliche Unterrichtsvertretung durch Lehrkräfte, die nicht über eine schulartspezifische Ausbildung verfügen, als genehmigt.“

#### Zu § 5 Absatz 10 Satz 1 bis 3 - Sachliche Zuständigkeit für Anzeigen des Lehrkräfteeinsatzes und Genehmigungsanträge:

Die seit wenigen Jahren durch Rechtsverordnung geregelte Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Entgegennahme von Anzeigen sowie für die Genehmigung des Lehrkräfteeinsatzes an freien Schulen hat sich wegen der regional unterschiedlichen Handhabung im Unterschied zu der zuvor durchgeführten zentralen Praxis des Ministeriums wenig bewährt. Die unterschiedliche Praxis der Staatlichen Schulämter ist überregional tätigen freien Schulträgern nicht zumutbar.

§ 5 Absatz 10 Satz 1 bis 3 sollte dahingehend formuliert werden, dass unabhängig von einem Verfahren zur Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung das für das Schulwesen zuständige Ministerium für die Entgegennahme von Anzeigen sowie für die Genehmigung des Lehrkräfteeinsatzes grundsätzlich zuständig ist, soweit eine nach Anhörung der betroffenen freien Schulträger erlassene Rechtsverordnung keine Zuständigkeit zu Gunsten der Staatlichen Schulämter begründet.

#### Zu § 10 Absatz 1 Satz 4 - Berichtigung Paragraphenzitat:

Die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 3“ ist wegen Umstrukturierung der Bezugsnorm in § 4 Absatz 2 Satz 2“ zu berichtigen.

#### Zu § 11 Absatz 2 Satz 4 - Weisungsrecht gegenüber mit der Schulleitung beauftragten zugewiesenen staatlichen Lehrkräften:

Die Weisungsbefugnis des Schulleiters der Schule in freier Trägerschaft gegenüber einer zugewiesenen (staatlichen) Lehrkraft ist geregelt. Die Landtagsdrucksache lässt jedoch die Regelung des Falles, dass der freie Schulträger die zugewiesene staatliche Lehrkraft mit der Schulleitung betraut hat, vermissen.

In § 11 Absatz 2 sollte am Ende von Satz 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden:

„ist der zugewiesenen Lehrkraft die Schulleitung übertragen, untersteht sie unmittelbar dem Weisungsrecht des freien Schulträgers.“

#### Zu § 12 Satz 3 und 4 - Gemeinsamer Religionsunterricht:

Dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern von freien Schulen und von staatlichen Schulen in zeitlicher und räumlicher Einheit einer vertraglichen Regelung zwischen den Schulträgern der beteiligten Schulen bedarf, ist einsichtig. Die staatliche Forderung einer

vertraglichen Absicherung dahingehend, dass die Schüler der staatlichen Schule entsprechend Artikel 24 Absatz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet werden, lässt den gemeinsamen konfessionsgebundenen Religionsunterricht (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) unberücksichtigt.

**§ 12 Satz 4 sollte deshalb folgender erster Halbsatz vorangestellt werden:**

„Soweit kein gemeinsamer Religionsunterricht stattfinden soll, ist insbesondere vertraglich abzusichern, ...“

#### **Zu § 17 Absatz 1 - Deckung der Kosten für Lehrkräfte durch staatliche Finanzhilfe:**

Die Regelung sieht nur die Deckung der Kosten für genehmigte Lehrkräfte durch staatliche Finanzhilfe vor. Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 und 3 besteht hinsichtlich eines Großteils der an freien Schulen eingesetzten Lehrkräfte wegen deren schulart- und fachspezifischen Ausbildung eine Anzeigepflicht. Dass die dem freien Schulträger durch deren Einsatz entstandenen Lehrpersonalkosten durch staatliche Finanzhilfe gedeckt werden sollen, dürfte schlüssig sein.

In § 17 Absatz 1 sind nach den Wörtern „zur Deckung der Kosten für“ die Wörter „genehmigte Lehrkräfte“ auszutauschen gegen die Wörter „Lehrkräfte, deren Einsatz genehmigt oder angezeigt ist“.

#### **Zu § 17 Absatz 2 Satz 2 - Anrechnung öffentlicher Mittel auf die staatliche Finanzhilfe:**

Dass bei Bestehen eines Anspruchs auf andere öffentliche Mittel bzw. entsprechender Mittelerrlangung eine Anrechnung auf die staatliche Finanzhilfe erfolgen soll, ist nur dann einsichtig, wenn beiden öffentlichen Leistungen derselbe Förderzweck zugrunde liegt. Beispielsweise erhalten Schulen in freier Trägerschaft Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die als zusätzliche Mittel dem Strukturausgleich gewidmet sind. Eine Anrechnung auf die staatliche Finanzhilfe ist von daher unzulässig.

In § 17 Absatz 2 Satz 2 sind nach dem Wort „andere“ ein Komma zu setzen und folgende Wörter einzufügen:

„denselben Förderzweck betreffende“.

#### **Zu § 17 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 - Einführung einer Wartefrist für Schulen in anerkannter Trägerschaft/sofortige Förderung von Gemeinschaftsschulen:**

Die Streichung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ThürSchFTG, wonach Schulträger, die bereits Träger einer genehmigten freien Schule mit derselben Schulart, derselben Schulform und demselben Bildungsgang sind, einen sofortigen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe haben, wenn eine weitere Schule derselben Schulart, derselben Schulform und desselben Bildungsganges errichtet wird, ist für freie Schulträger nicht hinnehmbar. Die Hinweise auf Seite 14 der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Verfassungsmäßigkeit einer Wartefrist und die effektive Verwendung staatlicher Mittel überzeugen deshalb nicht, weil nicht die Schule selbst, sondern ihr Träger den dauerhaften Bestand der Schule sichert. In der Schulverwaltung, Schulorganisation sowie im Schulbetrieb erfahrene freie Träger sind die besten Garanten für den verantwortlichen Einsatz öffentlicher Mittel.

Soweit zukünftig nur noch bei Gründung einer Gemeinschaftsschule hinsichtlich des in die bereits geförderte Schulart einzubringenden bestehenden Bildungsganges die Wartefrist entfallen soll, wird versucht, die Entscheidungsfreiheit der freien Schulträger einzuschränken. Gemäß dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - Landtagsdrucksache 5/1561 soll die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen als Alternative zu den bereits vorhandenen allgemeinbildenden Schularten in das freie Ermessen der Schulträger gestellt werden.

Unbestreitbar greift die Neuregelung der Wartefristen zur Förderung freier Schulen im Hinblick auf die Wahl der Art der zu errichtenden Schule in erheblicher Weise in die Autonomie freier Schulträger ein.

Deshalb fordert die Evangelische Kirche, in § 17 Absatz 3 Satz 3

1. den Wortlaut des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ThürSchFTG unverändert als neue Nummer 2 einzufügen und
2. die bisherige Nummer 2 in Nummer 3 umzunummerieren.

#### Zu § 17 Absatz 3 Satz 3 - Wegfall der sofortigen Förderung für Förderschulen und Förderberufsschulen:

Die bisher geltende Regelung des § 15 Absatz 2 Nummer 3 ThürSchFTG, nach der Förderschulen und Förderberufsschulen Finanzhilfe ohne Einhaltung einer Wartefrist bereits mit der Aufnahme des Unterrichts erhalten können, besitzt nach wie vor eine Existenzberechtigung. Das Argument auf Seite 13 der Begründung zum Gesetzentwurf, die Einführung der Wartefrist sei einer veränderten gesellschaftspolitischen Sichtweise zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschuldet, vermag nicht zu überzeugen. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gefördert werden können, in Förderschulen zu beschulen, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können. Es bleibt festzustellen, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht beschulbar sind, so dass weiterhin ein Bedarf an Förderschulen und Förderberufsschulen bestehen wird.

Zur Vermeidung einer Benachteiligung freier Förderschulträger sowie zur Absicherung einer optimalen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verlangt die Evangelische Kirche, in § 17 Absatz 3 Satz 3 den bisherigen Wortlaut des § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ThürSchFTG unverändert als neue Nummer 4 einzufügen.

#### Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 - Staatliche Finanzhilfe für Personalkosten der Schulleiter und pädagogischen Fachkräfte:

Dass Finanzhilfe nur für Personalkosten der Schulleiter und der pädagogischen Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden, verwendet werden darf, entspricht nicht der den Schulen in freier Trägerschaft zugeordneten Funktion im Bildungswesen und ist für freie Schulträger wegen Eingriffs in deren Trägerautonomie inakzeptabel.

Schulen in freier Trägerschaft haben sich häufig ein von staatlichen Schulen abweichendes Schulprofil erarbeitet. Beispielsweise wird sowohl eine offene als auch eine gebundene Ganztagsbetreuung an freien Schulen angeboten, teilweise über die Klassenstufen 5 und 6 an

Regelschulen und Gymnasien hinaus. Dieser Arbeit mit Schülerinnen und Schülern liegt ein staatlich genehmigtes Schulkonzept zugrunde.

In Ansehung des staatlich genehmigten Schulkonzeptes ist in § 5 Absatz 2 Satz 3 zudem geregelt, dass Schulleiter freier Schulen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder über eine vergleichbare mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen müssen. Soweit eine Befähigung zum Lehramt nicht zwingend erforderlich ist, entspricht dies beispielsweise den besonderen Gegebenheiten von freien Schulen in kirchlicher bzw. evangelischer Trägerschaft. Das Erscheinungsbild der Kirchen ist geprägt durch das Berufsbild des Theologen mit bestandener Erster und Zweiter Theologischer Prüfung. Derart ausgebildete Geistliche sind aufgrund Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 Vertrag des Freistaats Thüringen mit den evangelischen Kirchen in Thüringen i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen fachlich geeignet, an allen staatlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Volltheologinnen und Volltheologen sind in der Regel zur Leitung von kirchlichen Einrichtungen und zur Personalführung befähigt. Hinsichtlich ihres Einsatzes als Schulleitung an freien Schulen ist auch auf das vom Staat den Kirchen garantierte Selbstbestimmungsrecht gemäß Artikel 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bzw. Artikel 40 Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung besonderes hinzuweisen.

Maßgebliche Kriterien für die Deckungsfähigkeit von Personalkosten für die Schulleitung und die sonstigen pädagogischen Kräfte in der Ganztagsbetreuung durch staatliche Finanzhilfe können also nicht die Gegebenheiten an staatlichen Schulen, sondern nur die Inhalte der staatlich genehmigten Konzepte der Schulen in freier Trägerschaft sein.

In § 18 Absatz 1 Satz 2 sollte deshalb der letzte Halbsatz „..., soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden.“ ersetzt werden durch den Halbsatz:

„..., soweit deren Einsatz mit dem staatlich genehmigten Konzept der Schule in freier Trägerschaft vereinbar ist.“

#### Zu § 18 Absatz 1 Satz 5 - Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte in kurzfristigen Vertretungsfällen:

Die Neuregelung, dass Finanzhilfe nur zu den Kosten der Lehrkräfte gewährt wird, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind, deckt nicht die Personalkosten einer kurzfristigen Überbrückung von unvorhersehbaren Personalengpässen - beispielsweise wegen überraschender Erkrankung oder Unfalles der Fachlehrkraft - durch nicht schulartspezifisch eingesetzte Vertretungslehrkräfte ab. Hinsichtlich der Problematik wird auf die Ausführungen zu § 5 Absatz 9 verwiesen.

§ 18 Absatz 1 Satz 5 ist daher nach dem Wort „genehmigt“ wie folgt zu vervollständigen:  
„..., angezeigt sind oder aufgrund kurzfristig erforderlicher Unterrichtsvertretung gemäß § 5 Absatz 9 Satz 3 als genehmigt gelten.“

#### Zu § 18 Absatz 2, 4 bis 6 i. V. m. Absatz 8 - Bemessung der staatlichen Finanzhilfe:

§ 18 soll die Bemessung der staatlichen Finanzhilfe regeln, beinhaltet jedoch keine hinreichenden Angaben zur Ermittlung bzw. Festlegung der Parameter und des Berechnungsverfahrens, so dass ein Verstoß gegen den von der Verfassung geforderten Bestimmtheitsgrundsatz im Raume steht. Beispielsweise sind die genauen Bestandteile der Personalkosten einer staatlichen Lehrkraft, die Verfahren zur Ermittlung und Berechnung der Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten, der Vomhundertsatz sowie die Kriterien für eine Prüfung der

Zumutbarkeit der zu leistenden staatlichen Finanzhilfe nicht hinreichend gesetzlich geregelt. Die Regelung durch eine von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nach Herstellung des Einvernehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss zu erlassende Rechtsverordnung kann ein erforderliches Tätigwerden des Gesetzgebers nicht ersetzen, d. h. ein Mangel der gesetzlichen Grundlage ist per Rechtsverordnung nicht heilbar.

Der den evangelischen Kirchen und der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland bereits von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium zugeleitete Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürVOSchFTG) nebst dazugehöriger Verwaltungsvorschrift beinhaltet u. a. eine Kürzung der Vomhundertsätze für allgemeinbildende Schulen von bisher 85 auf zukünftig 80 vom Hundert. Weil auch die Bemessungsgrundlagen für die Schülerkostenjahresbeträge empfindlich gekürzt worden sind, müssen freie Schulträger zukünftig eine doppelte Kürzung hinnehmen. Beispielsweise sollen die Gymnasien in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland gegenüber dem Jahr 2010 eine Kürzung der staatlichen Finanzhilfe um 13 vom Hundert hinnehmen müssen; für die Regelschulen bedeutet die Absenkung des Schülerkostensatzes gegenüber dem Jahr 2010 eine Kürzung der staatlichen Zuwendung um 17 vom Hundert. Diese Kürzungen gefährden den Fortbestand freier Schulen und können selbst durch drastische Schulgelderhöhungen nur bedingt aufgefangen werden.

Aus vorstehenden Gründen wird dringlich darum gebeten, in § 18 an geeigneter Stelle den Vomhundertanteil der jährlichen Kosten für einen vergleichbaren Schüler einer staatlichen Schule für jede Schulart, Schulform, Fachrichtung sowie für jeden Bildungsgang ausdrücklich festzulegen.

#### Zu § 18 Absatz 2 Satz 4 - Rückwirkende Anpassung der Finanzhilfe:

Dass zukünftig eine am 1. März des Finanzhilfejahres festgestellte abweichende Schülerzahl unabhängig von der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des dem Finanzhilfejahr vorausgehenden Kalenderjahres ermittelten Schülerzahl rückwirkend für die Bestimmung der staatlichen Finanzhilfe für das gesamte laufende Finanzhilfejahr maßgeblich sein soll, fördert nicht die von freien Schulträgern für die Finanzierung des laufenden Schulbetriebs benötigte Planungssicherheit.

In § 18 Absatz 2 Satz 4 sollten daher im letzten Halbsatz nach dem Wort „diese“ folgende Wörter eingefügt werden:

„der Berechnung der ab dem 1. März des Finanzhilfejahres zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe“.

#### Zu § 18 Absatz 2 Satz 6 - Höhere Finanzhilfe bei besonderem öffentlichen Interesse:

Die Regelung der Kriterien für die Gewährung einer höheren Finanzhilfe bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall ist intransparent und verstößt deshalb gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

In § 18 Absatz 2 Satz 6 sind zumindest die maßgeblichen Kriterien für die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses am Betrieb einer freien Schule einschließlich des möglichen Förderzeitraums und der möglichen Förderhöhe vom Gesetzgeber festzulegen.

### Zu § 18 Absatz 4 Satz 1 - Grundlagen der Berechnung des Personalkostenanteils ab 1. August 2011:

Während nach der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 3 ThürSchFTG für die Berechnung des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe, die dem Land für die Beschulung eines staatlichen Schülers tatsächlich entstandenen Personalkosten veranschlagt werden, sollen ab dem 01.08.2011 nur noch die notwendigen Personalkosten Berücksichtigung finden. Damit kündigt das Land einseitig einen über viele Jahre erarbeiteten und erprobten Konsens in der durch Fachgutachten unterstützten Ermittlung der Berechnungsgrundlagen auf. Bekanntlich hat das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Jahr 2006 aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 22.12.2005 gemeinsam mit freien Schulträgern ein Institut beauftragt, die tatsächlichen staatlichen Schülerkosten zu erheben und ein Modul zur Fortschreibung dieser Kosten zu entwickeln. Beides ist geschehen. Das Modul liegt vor. Vereinbarungsgemäß müsste im Gesetz die tatsächliche Bemessung der staatlichen Schülerkosten unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ergebnisse mit dem vorhandenen Berechnungsmodul transparent fortgeschrieben werden.

Die zukünftig als Abgeltung zu gewährende Pauschale in Höhe von 10 vom Hundert für sonstige außerhalb des Unterrichts anfallenden Aufgaben und Abminderungen vermag beispielsweise die Mehrarbeit in der Abiturkommission und in den Lehrplankommissionen, die Mentorentätigkeit sowie die Betreuung des Praxissemesters für Lehramtsstudierende nicht angemessen zu honorieren. Aufgrund ihres besonderen Schulkonzeptes sind freie Schulen nicht kostengünstiger zu betreiben als staatliche Schulen. Insbesondere haben freie Schulen zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen, die an staatlichen Schulen nicht anfallen, jedoch dem besonderen Schulkonzept geschuldet sind und die Bildungslandschaft im Freistaat Thüringen bereichern.

1. Die Evangelische Kirche fordert die vereinbarte transparente Fortschreibung der staatlichen Schülerkosten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 22.12.2005 eingeholten Fachgutachtens mit dem bekannten Berechnungsmodul.
2. Die Angemessenheit der pauschalen Abgeltung der Sonderaufgaben jenseits des Unterrichtseinsatzes mit 10 vom Hundert der Wochenstunden sollte durch vergleichbare tatsächliche Einsatzzahlen von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nachgewiesen werden.
3. § 18 Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien neu zu formulieren.

### Zu § 18 Absatz 4 Satz 2 - Bezugsgrößen des Personalkostenanteils:

Ab dem 1. August 2011 soll sich der Personalkostenanteil aus dem Betrag berechnen, den das Land im vorletzten Kalenderjahr im Durchschnitt für einen tarifbeschäftigten Lehrer der vergleichbaren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder des vergleichbaren Bildungsgangs insgesamt aufzuwenden hatte, dividiert durch die in der vergleichbaren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder im vergleichbaren Bildungsgang an staatlichen Schulen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Kalenderjahres ermittelte Schüler-Lehrer-Relation. Aus folgenden Gründen kann dies die Evangelische Kirche keinesfalls akzeptieren:

A.

Nach dem Statistikportal des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums befinden sich bereits 60 % der staatlichen Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Demnach werden durch das angestrebte neue Modell wesentliche Kostenfaktoren im Bereich der staatlichen Schulen - beispielsweise Pensionszusagen bzw. Rückstellungen und Beihilfeleistungen - ausgeklammert. Die

Evangelische Kirche und auch die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland besitzen die Dienstherrenfähigkeit und erwägen zur Sicherung eines Personalbestandes mit geeigneten und verlässlichen Lehrkräften eine Verbeamtung eines Teils ihrer beschäftigten Mitarbeitenden. Anstatt der zu veranschlagenden Kosten des Landes für tarifbeschäftigte Lehrkräfte sind die durchschnittlichen Kosten aller Lehrkräfte - unabhängig von einer privatrechtlichen Anstellung oder einer Verbeamtung - in § 18 Absatz 4 Satz 2 in Ansatz zu bringen.

B.

Soweit bisher das vorletzte Kalenderjahr als Bezugsgröße für die Ermittlung der Lehrergehälter herangezogen werden soll, vermag dies aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Tarifierhöhungen schon die aktuell notwendigen Personalkosten nicht zu decken.

Freie Schulträger sind zur Sicherung ihres Personalbestandes gezwungen, im staatlichen Bereich umgesetzte Tarifierhöhungen alsbald nachzuvollziehen. Kirchliche Dienstgeber setzen unter Einhaltung der Regelungen des sog. Dritten Weges staatliche Tarifveränderungen in der Regel unverzüglich zu Gunsten ihrer Mitarbeitenden um. Eine Tarifsteigerung der Lehrpersonalgehälter um 2 % bedeutet derzeit beispielsweise für die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland jährliche Personalmehrkosten in Höhe von über 200.000,00 Euro. Durch die jeweils um zwei Jahre verzögerte Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten einer staatlichen Lehrkraft bei der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe sind freie Schulträger gezwungen, Tarifierhöhungen zunächst auf eigene Kosten vollständig selbst zu finanzieren.

Die Veranschlagung der Lehrpersonalkosten auf der Basis des vorletzten Kalenderjahres bei der Festlegung der staatlichen Finanzhilfe ist inakzeptabel, weil insbesondere kleinere freie Schulträger mangels Gegenfinanzierung von Tarifierhöhungen zunehmend zu Tarifverletzungen gegenüber den bei ihnen beschäftigten Lehrkräften verleitet werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte eine Voraussetzung für die staatliche Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft.

Die zukünftig für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe maßgeblichen „notwendigen“ Personalkosten

1. sind weder vollständig noch transparent in dem Gesetzentwurf aufgeführt,
2. vermögen die tatsächlichen Personalkosten der staatlichen Schulen bereits nicht ansatzweise abzudecken,
3. entsprechen nicht den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen und
4. führen zu extrem abgesenkten Schülerkostenjahresbeträgen, die eine den Vertrauensschutz freier Schulträger und die Existenzsicherung freier Schulen gewährleistende staatliche Unterstützung nicht mehr sichern.

Zur Abwendung dieses Dilemmas müssten der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe entweder die notwendigen Kosten der freien Schulen für die Umsetzung ihres staatlich genehmigten Schulkonzeptes oder, was unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für sinnvoll erachtet wird, die tatsächlichen Kosten eines vergleichbaren staatlichen Schülers zugrunde gelegt werden.

Deshalb fordert die Evangelische Kirche hinsichtlich § 18 Absatz 4 Satz 2 nochmals, bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für freie Schulträger generell die tatsächlichen Kosten eines vergleichbaren staatlichen Schülers zu veranschlagen.

#### Zu § 18 Absatz 4 Satz 3 - Kosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Prognostisch wird die Beschränkung des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die notwendigen Kosten der staatlichen allgemeinbildenden Förderschule dazu führen, dass die Bedingungen für die Integration von jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an freien Schulen mangels staatlicher Unterstützung der Finanzkraft der freien Schulträger sich deutlich verschlechtern wird.

Nur die Veranschlagung der tatsächlichen Personalkosten an staatlichen Förderschulen schafft freien Schulträgern den für eine angemessene Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum.

#### Zu § 18 Absatz 4 Satz 4 - Personalkostenanteil für pädagogische Fachkräfte:

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 sind in der Ganztagsbetreuung einsetzbare pädagogische Fachkräfte - neben staatlich anerkannten Erziehern - auch Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger sowie Horterzieher und Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten.

In § 18 Absatz 4 Satz 4 ist das Wort „Erzieher“ zu ersetzen durch die Wörter „sonstige pädagogische Fachkräfte gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3“.

#### Zu § 24 - Teilnahme der Lehrkräfte freier Schulen an staatlichen Fortbildungsveranstaltungen:

Nach wie vor bleibt es unbefriedigend, dass die zu freien Schulträgern im Beschäftigungsverhältnis stehenden Lehrkräfte nur in dem Umfang für Fortbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) berücksichtigt werden, in dem die Lehrgänge durch staatliche Lehrkräfte nicht ausgelastet sind. Besonders ärgerlich ist, dass die bisherige Regelung des § 20 Absatz 4 ThürSchFTG, wonach bei Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer an Förderschulen jeweils mindestens ein Platz für Teilnehmer von Förderschulen in freier Trägerschaft durch das Thillm vorzuhalten ist, entfallen soll.

Nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland dürfen freie Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, das heißt, die Befähigung deren Lehrkräfte darf hinter dem Fortbildungsniveau vergleichbarer staatlicher Lehrkräfte nicht wesentlich zurückbleiben. Freie Schulträger sind häufig aufgrund ihrer Finanzausstattung nicht in der Lage, für alle Lehrfächer ihren Lehrkräften angemessene selbst initiierte Fortbildungsangebote anbieten zu können. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Fortbildungsangebote des Thillm nur geringfügig genutzt werden dürfen, zumal der fachliche Austausch zwischen Lehrkräften freier Schulen und denjenigen an staatlichen Schulen für beide Seiten eine hilfreiche wechselseitige Unterstützung darstellt.

Es sollte in jedem Fall freien Schulträgern ermöglicht werden, ihre Lehrkräfte gebührenfrei zu Fortbildungsangeboten des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien entsenden zu können, anstatt diese Lehrkräfte als „Lückenfüller“ zu benutzen.

### III.

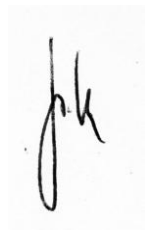
Die Evangelische Kirche und mit ihr die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland bitten dringlichst um eine nochmalige grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Landtagsdrucksache 5/1566 unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes. Den Regelungen zur Bestimmung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft sollte dabei größte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der zwischenzeitlich aufgrund dieser Landtagsdrucksache von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgelegte Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürVOSchfTG) nebst dazugehöriger Verwaltungsvorschrift lässt durchgängige Kürzungen der staatlichen Finanzhilfe erkennen, die für einzelne Schularten und Ausbildungsgänge zukünftige Mindereinnahmen in Höhe von bis zu 50 % bedeuten werden. Freie allgemeinbildende Schulen müssen zukünftig mit weiteren Mindereinnahmen zwischen 10 % und 20 % rechnen.


Aufgrund des in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geforderten Sonderungsverbot der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern können diese Mindereinnahmen nicht durch eine drastische Erhöhung des Schulgeldes ausgeglichen werden. Weil gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für die Genehmigung einer freien Schule die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte von den freien Schulträgern genügend zu sichern ist, verbietet sich bei sehr stark rückläufiger staatlicher Finanzhilfe eine Sanierung der Schulhaushalte auf Kosten der Lehrkräfte durch Absenkung ihrer Vergütungen.

Die Evangelische Kirche und die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schülerinnen und Schülern der ihnen zugeordneten freien Schulen optimale Bildungsbedingungen zu bieten. Aus kirchlicher Sicht vermag der vorliegende Gesetzentwurf jedoch den Bestand an Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen insgesamt nicht hinreichend sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Große  
Oberkirchenrat, geschäftsführender Beauftragter



Marco Eberl  
Kirchenrat, Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland